



Merkblatt zur Kostenbeteiligung bei Rücktritten und Wiederholungen

Rechtliche Grundlagen

Die Prüfungsordnung legt fest, dass Kandidaten/innen ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen können. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich, namentlich bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall, Todesfall im engeren Umfeld oder unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Kandidaten/innen, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag der Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann gemäss Prüfungsordnung die Prüfung zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Die Prüfungsgebühr für Kandidaten/innen, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird von der Qualitätssicherungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

Kostenbeteiligung bei Rücktritten

Die Regelung der Kostenbeteiligung orientiert sich am Kostendeckungsprinzip und am Gleichbehandlungsgebot. Für die Kostenbeteiligung massgebend ist der aufgelaufene Aufwand der Prüfungsorganisation, insbesondere des Prüfungssekretariats und der Prüfungsexperten/innen zum Zeitpunkt des Rücktritts. Die Qualitätssicherungskommission legt unter Berücksichtigung der Prüfungsgebühr, der Stundenansätze für das Prüfungssekretariat und der Entschädigungen der Prüfungsexperten/innen gemäss Flyer folgende Kostenbeteiligung fest:

A	Rücktritt nach Anmeldung und vor Erhalt Prüfungsaufgebot	CHF 50
B	Rücktritt nach Erhalt Prüfungsaufgebot und vor Abgabe Projektarbeit	CHF 200
C	Späterer Rücktritt aus entschuldbarem Grund resp. 6 Wochen vor Prüfung	CHF 600
D	Rücktritt aus nicht entschuldbarem Grund	CHF 1'200
E	Kurzfristiger Rücktritt aus nicht entschuldbarem Grund (< 2 Wochen)	CHF 1'760
F	Nichterscheinen zur Prüfung	CHF 1'760
G	Nichterscheinen zur Prüfung infolge belegten entschuldbaren Gründen	CHF 1'000
H	Rücktritt während der Prüfung	CHF 1'760

Basis: Prüfungsgebühr exkl. Gebühr Fachausweis und Registereintrag SBFI. Die Gebühr für den Fachausweis und Registereintrag SBFI ist nur geschuldet, wenn die Prüfung bestanden wird.

Kostenbeteiligung bei Wiederholungen

Die Prüfungsgebühr für Kandidaten/innen, welche die Abschlussprüfung wiederholen ist wie folgt geregelt:

- Wiederholung ganze Abschlussprüfung (beide Prüfungsteile ungenügend): 3/3 Prüfungsgebühr
- Wiederholung Projektarbeit mit Präsentation/fachspezifische Fragen: 2/3 Prüfungsgebühr
- Wiederholung Fachgespräch: 1/3 Prüfungsgebühr.

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Qualitätssicherungskommission auf schriftliches Gesuch der Kandidaten/innen Ausnahmen von der Regelung der Kostenbeteiligung bewilligen. Sie berücksichtigt dabei die Gründe, die zum Rücktritt oder zur Wiederholung geführt haben, und/oder allfällige finanzielle Härtefälle.

Ablauf

Die Prüfungsgebühr wird den Kandidaten/innen (und Repetenten/innen) mit dem Zulassungsentscheid in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die Anmeldung der Kandidaten/innen ist definitiv, wenn Sie die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt haben.

Erfolgt der Rücktritt vor diesem Zeitpunkt, wird den Kandidaten/innen der Aufwand gemäss Regelung der Kostenbeteiligung separat in Rechnung gestellt. Erfolgt der Rücktritt nach der Einzahlung der Prüfungsgebühr, wird den Kandidaten/innen diese abzüglich der Kosten gemäss Regelung der Kostenbeteiligung innert 10 Arbeitstagen nach der Abschlussprüfung resp. nach dem Entscheid der QSK zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Qualitätssicherungskommission kann innert 30 Tagen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Ressort Recht, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die Qualitätssicherungskommission
5. März 2019